



**Satzung des
Schwimm- und Paddel-Club
Ackerföhre e.V. 1922
Duisburg**

Satzung

des Schwimm- und Paddel-Club Ackerfähre e.V. 1922

Abschnitt I

Name, Sitz und Zweck des Clubs

§ 1

Der Verein führt den Namen

**Schwimm- und Paddel-Club Ackerfähre e.V. 1922
und hat seinen Sitz in 47058 Duisburg , Ruhrdeich 351**

Der Club führt die Farben blau - weiß.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg unter der Vereinsregister-Nr. 1160 eingetragen.

Sein Kurzname lautet:

SPCA Duisburg

Der Club ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., und somit gehalten, die Satzungen und Richtlinien der Fachverbände zu beachten.

§ 2

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Diese Satzung ist in Ihrer Formulierung geschlechtsneutral gehalten

Der Club ist parteipolitisch und konfessional neutral.

Er räumt allen Nationalitäten gleiche Rechte ein.

Der Club betreibt hauptsächlich Kanusport, alle anderen Sportarten (ausgenommen Motorsport) können als Ausgleichssport betrieben werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Aus den Mitteln des Clubs darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Clubs.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 5

Der Club führt als Mitglieder

- a Erwachsene
- b Kinder
- c Schüler
- d Jugendliche
- e Ehrenmitglieder
- f Fördermitglieder

§ 6.1

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Clubziele nach besten Kräften mitzuwirken bereit ist. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch Versammlungsbeschluss. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages beginnt eine aktive Probezeit von mindestens zwei Monaten. Diese wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Während der Probezeit ist der Antragsteller nicht stimmberechtigt.

Nach Ablauf der Probezeit erfolgt nach vorheriger Abstimmung die endgültige Aufnahme auf der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine Verlängerung der Probezeit beantragen.

Der Antrag gilt als angenommen, wenn hierfür dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

Nach Abgabe des Aufnahmeantrages wird die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag (s. § 11) in Rechnung gestellt.

Erfolgt keine Aufnahme durch den Verein, werden dem Antragsteller die Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge anteilig zurückerstattet.

§ 6.2

Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt eine verlängerte Probezeit von 12 Monaten. Die Aufnahmegebühr wird bei der endgültigen Aufnahme fällig.

§ 6.3

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen keine Sportgeräte im Bootshaus lagern. Die Teilnahme am Kanusport wird ebenfalls durch die Fördermitgliedschaft ausgeschlossen. Sollte ein Fördermitglied am Kanusportbetrieb teilnehmen wollen, so wird es als Gast behandelt und muss ein Gastgeld entrichten. An allen anderen Vereinsaktivitäten kann das Fördermitglied ohne Einschränkungen teilnehmen. Fördermitglieder sind vom Reinigungsdienst befreit und brauchen keine Pflichtarbeitsstunden zu leisten.

Mitglieder, die nicht mehr am aktiven Kanusport teilnehmen können und auch keinen Bootsplatz mehr beanspruchen, können auf Antrag beim Geschäftsführenden Vorstand zu Fördermitgliedern umgestuft werden. Sie sind weiterhin über den Verein wie in den Satzungsergänzenden Bestimmungen, Absatz 3, Abschnitt D beschrieben versichert.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a durch Tod
- b durch Austritt
- c durch Ausschluss

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine eingeschriebene, schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch ein Vorstandsmitglied, auf Antrag des Vorstandes durch den Versammlungsbeschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung der Organe des Clubs und deren Beschlüsse.
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder sonstigen geldlichen Aufwendungen trotz vorheriger fruchtloser Mahnungen.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Clubs oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich per Einschreibebrief mitzuteilen.

Ein Ausschluss ist jederzeit möglich. Der gezahlte Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nach Abzug der dem Club entstandenen Kosten erstattet

Mit dem Ausscheiden aus dem Club oder dem Verlust der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Dies gilt nicht für die Begleichung rückständiger Verpflichtungen jeglicher Art. Der Clubname an seinen Booten ist vom ausscheidenden Mitglied zu entfernen. Vereinszeichen dürfen in der Öffentlichkeit nicht mehr benutzt werden.

Sämtliche Vereinsschlüssel sind umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

§ 9

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes, oder dem Vorstand für bestimmte Aufgaben benannte Mitglieder verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung durch ein Vorstandsmitglied, vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an den Veranstaltungen des Clubs
- c) Hausverbot bis zur nächsten Mitgliederversammlung

§ 10

Stimmrecht in Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder, deren endgültige Aufnahme erfolgt ist (s. § 6) und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In den Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar, die mindestens drei Jahre Mitglied des Clubs sind.

§ 11

Die Höhe der Clubbeiträge, der Aufnahmegebühr, des Gastgeldes oder sonstige finanzielle Aufwendungen der Mitglieder werden durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Höhe der festgelegten Zahlungen wird durch Aushang am schwarzen Brett und durch schriftliche Benachrichtigung den Mitgliedern bekannt gegeben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

In besonderen Fällen kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung den Beitrag stunden oder gegebenenfalls erlassen. Grundwehrdienst oder Ersatzdienst leistende Mitglieder sind auf schriftlichen Antrag für die Zeit ihrer Einberufung von der Beitragszahlung befreit.

Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr entrichten auf schriftlichen Antrag bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Jahr höchstens gem. Absatz 1 den Beitrag für 15 - 18-Jährige.

Abschnitt III

Cluborgane

§ 12

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) der Ältestenrat

§ 13

Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich dreimal im Kalenderjahr statt.

Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres einzuberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen des laufenden Jahres ergeht mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung. Sie hat mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse und Abstimmungen über Anträge erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung in besonderen Fällen nicht etwas anderes bestimmt. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, verfallen die Anträge der Ablehnung. Bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als nicht angenommen.

§ 14

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Alle zur Abstimmung vorliegenden Änderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung schriftlich übergeben oder durch Aushang im Clubhaus zur Kenntnis gebracht werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel (§ 33 BGB) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder - mindestens jedoch die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Clubmitglieder - erforderlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 1/3 der gesamten stimmberechtigten Clubmitglieder beschlussfähig ist.

§ 15

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Jahreshauptversammlung in zwei Wahlgruppen um ein Jahr versetzt. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit 2/3 Mehrheit gewählt.

Ist diese Mehrheit nicht zu erreichen, genügt bei einem 2. Wahldurchgang die einfache Mehrheit.

Ausgenommen sind die Vorstandsmitglieder 1. und 2. Jugendleiter bzw. 1. und 2. Jugendwart, sie werden gemäß Jugendordnung auf der Jugendvollversammlung gewählt.

Aufteilung der Wahlgruppen

Alle Funktionen können sowohl als auch von Clubkameraden und Clubkameradinnen besetzt werden.

1. Wahlgruppe

- 1. a) Vorsitzender
- 1. b) 1. Kassierer

- 1. c) 1. Bootshauswart
- 1. d) Bootswart
- 1. e) 1. Wanderwart
- 1. f) 1. Sportwart
- 1. g) Pressewart
- 1. h) Kassenprüfer

2. Wahlgruppe

- 2. a) 2. Vorsitzender
- 2. b) Geschäftsführer

- 2. c) 2. Kassierer
- 2. d) 2. Bootshauswart
- 2. e) 2. Wanderwart
- 2. f) Sozialwart
- 2. g) 2. Sportwart
- 2. h) Kassenprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung, auf der die 1. Wahlgruppe gewählt wird, wird weiterhin mit 2/3 Mehrheit der Ältestenrat gewählt.

Den Vorstandsmitgliedern, 1 a, 2. a, 1. b, 2. b, obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens. Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Clubs berechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied des Geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, muss eine Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei den übrigen Mitgliedern des erweiterten Vorstands kann der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Clubmitglied mit der Wahrung der Aufgaben beauftragen.

Für die Angelegenheiten der Clubjugend ist die Club-Jugendordnung verbindlich.

Die Clubjugend (bis 18 Jahre) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der gegebenen Richtlinien.

§ 16

Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand und im Ältestenrat bekleiden. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, muss eine Neuwahl in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17

Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen keine weitere Funktion innerhalb des Vorstandes ausüben. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus seinem Amt aus, muss eine Neuwahl in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Für alle im Bootshaus lagernden privaten Gegenstände übernimmt der Club keine Haftung. Wer fahrlässig handelt, ist für die Folgen voll verantwortlich und haftet für entstandenen Schaden.

§ 19

Der Club haftet nicht für Personen- und Sachschäden gegenüber seinen Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern oder Gästen, auch nicht bei solchen Schäden, die bei der Ausübung des Sportbetriebes oder bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf clubeigenen oder fremden Anlagen eintreten.

Bei Sportunfällen aus Anlass einer im Rahmen des Clubs vorgesehenen satzungsmäßigen sportlichen Betätigung ist jedes Mitglied durch die Sporthilfe e.V. unfallfolgeversichert. Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen der Sporthilfe e.V.

Lizenzierte Jugend- und Übungsleiter sind durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft, Hamburg, versichert.

Bei einem aus Gefälligkeit vorgenommenen Personentransport haftet der Fahrer nicht für einfache Fahrlässigkeit, sondern nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Transport erfolgt ausschließlich im Vereinsinteresse.

§ 20

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist durch einen vom Versammlungsleiter benannten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen und auf der nachfolgenden Versammlung zu verlesen; über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Protokollierung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 21

Die Geschäfts-, die Finanz- und die Ehrenordnung, die Datenschutzbestimmungen sowie die Satzungsergänzenden Bestimmungen sind Bestandteile der Satzung.

§ 22

Die Jugendordnung des SPCA Duisburg ist Bestandteil der Satzung.

§ 23

Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion - durch die aber der Zweck des Clubs nicht geändert werden darf - kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung bzw. Fusion des Clubs“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder es von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs anwesend sind.

Die Auflösung oder Fusion kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Fusion dürfen nur die Mitglieder des Clubs bei der Versammlung anwesend sein. Die Abstimmung zur Auflösung oder Fusion ist namentlich vorzunehmen und in dem Versammlungsprotokoll festzuhalten. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs, soweit es a) die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und b) den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die DLRG = Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft. Der Rest fällt an die zu a) und b) berechtigten Mitglieder zurück.

§ 24

Diese Clubsatzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.1983 ab sofort in Kraft.

Änderungen am 01.01.1990

Änderungen am 13.01.1993

Änderungen am 10.01.2001

Änderungen am 23.01.2008

Der Vorstand.

Jugendordnung

des Schwimm- und Paddel-Club Ackerfähre e.V. 1922

1. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des SPCA e.V. 1922 . Allgemeine Grundsätze der Satzung werden nicht wiederholt. Die besonderen Belange der Clubjugend werden durch diese Jugendordnung geregelt.
2. Mitglieder der Jugendabteilung des SPCA e.V. sind alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
3. Die Clubjugend verwaltet und führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel, soweit sie für die Clubjugend bestimmt sind.
4. Ziel der Clubjugend ist:
 - a) den Sport als Teil der Jugendarbeit zu fördern.
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Gesunderhaltung, körperlichen Leistungsfähigkeit und Lebensfreude.
 - c) Erhaltung und Entwicklung sportlicher und geselliger Form für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.
 - d) Pflege sportlicher Kameradschaft mit den Jugendgruppen anderer Vereine und den Jugendorganisationen.
5. Organe der Clubjugend des SPCA e.V. 1922 Duisburg sind:

Jugendvollversammlung / Vereinsjugendausschuss
6. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Clubjugend. Ihre Aufgaben sind im Besonderen:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und der Tätigkeit des Jugendausschusses.
 - b) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Jugendausschusses.
 - c) Wahl des Jugendleiters bzw. Jugendwartes.
 - d) Wahl des Jugendsprechers.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Die Jugendvollversammlung besteht aus dem Jugendausschuss und den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendabteilung.
8. Aktives Stimmrecht haben Jugendliche mit Beginn des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht für die Jugendsprecher beträgt mindestens 15 Jahre, für die Jugendleiter bzw. Jugendwarte mindestens 18 Jahre. Das aktive Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet 1 x jährlich vor der Jahreshauptversammlung statt. Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss, wenn die Jugendvollversammlung keine andere Regelung getroffen hat.
10. Auf Antrag eines Drittels der Jugendabteilung oder auf Grund einer mit 2/3 Mehrheit gefassten Entscheidung des Jugendausschusses ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.
11. Der Jugendausschuss lädt alle wahlberechtigten jugendlichen Mitglieder zur Jugendvollversammlung bzw. außerordentlichen Jugendvollversammlung schriftlich ein. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladung muss dem Vorstand des SPCA zur Kenntnis gebracht werden. Von jedem Jugendlichen und dem Jugendausschuss können Anträge zur Jugendvollversammlung gestellt werden. Sie sind acht Tage vor der Jugendvollversammlung schriftlich einzureichen.
12. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind.
13. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
14. Die Vorstandsmitglieder des SPCA können als Gäste an der Jugendvollversammlung teilnehmen.
15. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
16. Über jede Jugendvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Jugendleiter bzw. Jugendwart unterzeichnet wird. Die Ergebnisse der Jugendvollversammlung sind bei der nachfolgenden Jahreshauptversammlung bekannt zugeben.
17. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden gem. Ziffern 6, c), d) gewählt.
Zum Jugendausschuss gehören folgende Personen:
 - a) Jugendleiter bzw. Jugendwart als Jugendausschussleiter
 - b) Jugendsprecher
 - c) (Fachwart oder Sachbearbeiter)Die Amtszeit der unter 17. a) bis 17. c) genannten Personen beträgt zwei Jahre.
18. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben entsprechend der Satzungen und der Geschäftsordnung des SPCA und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
19. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Jugendausschusses und der Jugendvollversammlung sind dem Vorstand des SPCA innerhalb einer Woche zur Kenntnis zu bringen.
20. Änderungen können von der beschlussfähigen Jugendvollversammlung nur mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Stand der Satzung: 1. Januar 1977

Der Vorstand

Geschäftsordnung

des Schwimm- und Paddel-Club „Ackerfähre“ e.V. 1922

§ 1

Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der SPCA Duisburg erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung. Außerdem regelt diese Geschäftsordnung die Aufgabe der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, gem. § 15 der Satzung sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts.
2. Die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen sind vereinsöffentlich. Die Öffentlichkeit bei Vorstandsversammlungen ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2

Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen des Clubs richtet sich nach der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung von Versammlungen des Clubs durch mündliche oder schriftliche Einladung. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen. Die Einladung für alle Versammlungen erfolgt durch den Geschäftsführer.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Clubs richtet sich nach der Satzung.

§ 4

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei Mitgliederversammlungen muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und evtl. Abstimmung.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Versammlungsleiter kann anordnen, dass Teilnehmer einer Versammlung diese verlassen müssen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Teilnehmer persönlich betreffen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 13 der Satzung festgelegt.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge spätestens zu Versammlungsbeginn vorliegen. Der Versammlungsleiter entscheidet, ob der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird oder auf die nächste Versammlung verschoben wird.
3. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 14 der Satzung.

§ 8

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

3. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
4. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zu Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit im Protokoll zu bestätigen.

§ 10

Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind lt. § 20 der Satzung Protokolle zu führen. Eine Abschrift ist im Clubhaus für den Vorstand zugänglich zu hinterlegen.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn von der nachfolgenden Versammlung kein Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Bei Einsprüchen gilt § 20 der Satzung.

§ 11

Die Aufgaben der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 15 1.a) , 1.b) , 2.a) und 2.b) der Satzung

1. Der 1. Vorsitzende:

- a) Er vertritt die allgemeinen Interessen des Clubs im Innen- und Außenverhältnis.
- b) Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

2. Der 2. Vorsitzende:

Er vertritt den 1. Vorsitzenden.

3. Der Geschäftsführer:

- a) Er vertritt den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden bei deren Abwesenheit.
- b) Er erstellt zu Beginn eines Kalenderjahres die Mitgliederbestandserhebung für die Sporthilfe e.V. und den DKV.
- c) Er stellt den Schriftverkehr des Clubs sicher und ist für die ordnungsgemäße Archivierung der Clubakten verantwortlich.
- d) Er überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung laufender Verträge des Clubs.
- e) Er ist für das Versicherungswesen des Clubs verantwortlich.
- f) Er beantragt - in Zusammenarbeit mit den Fachwarten des Clubs - die dem Club zustehenden Zuschüsse von Verbänden, Stadt und Land und überwacht deren Eingang.

4. Der 1. Kassierer:

- a) Er ist primär für den Finanzhaushalt des Clubs verantwortlich.
- b) Er stellt die ordnungsgemäße Clubbuchführung sicher.
- c) Er erstellt und kommentiert aufgrund der Finanzierungsmöglichkeiten des Clubs in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand den Jahreshaushaltsplan des Clubs und stellt dessen Überwachung sicher.
- d) Er überwacht die eventuellen Abweichungen des Jahreshaushaltsplanes, schlägt dem Vorstand korrigierende Maßnahmen vor und überwacht - nach Genehmigung durch den Vorstand - deren Durchführung.
- e) Er erstellt und unterhält die Verbindungen zu Geld- und Kreditinstituten.
- f) Er zeichnet primär verantwortlich für die Ausgaben des Clubs.

§ 12

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes nach § 15 1.c) – 1.h) sowie § 15 2.c) – 2.h) der Satzung

1. Der 2. Kassierer:

- a) Er unterstützt den 1. Kassierer bei seinen Aufgaben.
- b) Er führt die Beitragskartei des Clubs und stellt deren ordnungsgemäße Verwaltung sicher.
- c) Er überwacht - in Zusammenarbeit mit dem 1. Kassierer - die Geldeingänge des Clubs aus Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen etc.
- d) Er leitet das Mahnwesen ein.

2. Der Bootshauswart:

- a) Er ist für das gesamte Bootshaus, ausgenommen die verpachtete Gaststätte, verantwortlich.
- b) Er ist für die Sauberkeit und Ordnung im Bootshaus und auf dem Clubgelände verantwortlich.
- c) Er nimmt die Verteilung der Bootsplätze und Spinde vor.
- d) Er überwacht die Reinigungsarbeiten der Mitglieder und erstellt den Arbeitsplan für jedes Kalenderjahr.

3. Der Bootswart:

- a) Er ist für die gesamten Clubboote verantwortlich.
- b) Er stellt, in Zusammenarbeit mit dem 1. und 2. Sportwart eine Liste über die Benutzung der Clubboote für die Leistungssporttreibenden auf.
- c) Er führt die Reparatur der Clubboote unter Mithilfe der Benutzer durch.

4. Der Pressewart:

Er stellt die Verbindungen zur örtlichen Presse, den Verbänden und Vereinen sicher.

5. Der Sozialwart:

- a) Er erstellt die Meldungen von Schadensfällen binnen der erforderlichen Meldezeit an die Sporthilfe e.V.
- b) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Archivierung des Schriftverkehrs und der Schadensmeldung an die Sporthilfe e.V.

6. Der Wanderwart:

- a) Er vertritt die Interessen der Wanderfahrer im Vorstand.
- b) Er koordiniert die sportlichen Interessen der Wandersporttreibenden Mitglieder und stellt für jedes Kalenderjahr ein Fahrtenprogramm auf.
- c) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Wanderfahrten aus dem Fahrtenprogramm.
- d) Er hat das Recht Mitgliedern, die den Ablauf einer Wanderfahrt stören, die Teilnahme an nachfolgenden Wanderfahrten ganz oder teilweise zu untersagen.
- e) Er hat das Recht Teilnehmern mit mangelnder Ausrüstung oder unzureichender Bootsbeherrschung die Teilnahme an Wanderfahrten zu untersagen.
- f) Er erstellt und unterhält die Kontakte zu den Verbänden, insoweit diese die Wandersportinteressen des Clubs betreffen.
- g) Er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Clubs die Anträge für die dem Club zustehenden Zuschüsse von Verbänden, Stadt und Land vor.

7. Der Übungsleiter bzw. Sportwart:

- a) Er vertritt die Interessen der Leistungssporttreibenden im Vorstand.
- b) Er ist verantwortlich für die Ausstellung der Gesundheitspässe und der Formulare für die sportärztliche Untersuchung.
- c) Er koordiniert die sportlichen Interessen der Leistungssporttreibenden Mitglieder und stellt für jedes Kalenderjahr das Trainingsprogramm auf und gibt die Sportveranstaltungen bekannt, an denen Leistungssporttreibende des Clubs teilnehmen.
- d) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainingsprogramms.
- e) Er bestimmt, wer von den Leistungssporttreibenden Mitgliedern an den Sportveranstaltungen teilnimmt.
- f) Er ist verantwortlich für die Betreuung der aktiv an den Sportveranstaltungen teilnehmenden Mitglieder.
- g) Er hat das Recht, Mitglieder, die den Trainingsablauf stören, unverzüglich vom Training auszuschließen. Bei besonders groben Verstößen gegen den Trainingsablauf soll er den Vorstand unterrichten.
- h) Er erstellt und unterhält die Kontakte zu den Verbänden, insoweit diese die Leistungs-sportinteressen des Clubs betreffen.
- i) Er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Clubs die Anträge für die dem Club zustehenden Zuschüsse von Verbänden, Stadt und Land vor.

8. Der Jugendleiter bzw. Jugendwart:

- a) Er vertritt die Interessen der Clubjugend im Vorstand.
- b) Der 1. Jugendleiter ist Vorsitzender des Clubjugendausschusses und vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen.
- c) Der Jugendleiter erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, den Beschlüssen des Clubjugendausschusses und den Beschlüssen der Jugendjahreshauptversammlung.
- d) Er ist verantwortlich für Schüler und Jugendliche im Club nach den allgemeinen Jugendschutzbestimmungen.
- e) Er leitet oder beaufsichtigt die Treffen der Schüler und Jugendlichen.
- f) Er besucht die Jugendtagungen des Bezirkes und Landes.
- g) Er ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Jugendfahrten und -Veranstaltungen.
- h) Er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Clubs die Anträge für die dem Club zustehenden Zuschüsse von Verbänden, Stadt und Land vor.

§ 13

Die Kassenprüfer:

- a) Sie sind verpflichtet, die Wirtschaftsführung und das Eigentum des Clubs zu überwachen.
- b) Sie sind berechtigt, jederzeit uneingeschränkt die Kasse, die Einrichtungen und das bewegliche Vermögen des Clubs zu überprüfen.
- c) Sie müssen bei Bekanntwerden einer Veruntreuung der Kasse oder der Einrichtungen eine außerordentliche Kassenprüfung durchführen und auf der Mitgliederversammlung berichten.
- d) Sie sind verpflichtet, vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse, die Einrichtung und das bewegliche Vermögen zu überprüfen und einen mündlichen Bericht darüber auf der JHV den Mitgliedern zu erstatten.

§ 14

Der Ältestenrat:

- a) Der Ältestenrat ist keine Clubvertretung, sondern eine Einrichtung, die den internen Interessen des Clubs und seiner Mitglieder zu dienen hat.
- b) Die Mitglieder des Ältestenrates müssen einen Vorsitzenden wählen, der bei Eintritt eines Sitzungsfalles, Zeit und Ort der Sitzung bestimmt. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.
- c) In Ausübung ihres Amtes unterliegen die Mitglieder des Ältestenrates der Schweigepflicht.
- d) Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb der Mitgliedschaft.

§ 15

Neue Mitglieder:

Neu aufzunehmenden Mitgliedern ist bei der Abgabe des Aufnahmeantrages das Heft „Satzung des Schwimm- und Paddel-Club Ackerfähre e.V. 1922“ auszuhändigen. Der Erhalt dieses Heftes ist auf dem Antragsformular zu bestätigen.

§ 16

Inkrafttreten:

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.1983 sofort in Kraft.

Änderung am 10.01.2001

Der Vorstand

Satzungsergänzende Bestimmungen

des Schwimm- und Paddel-Club Ackerfähre e.V. 1922

Der Schwimm- und Paddel-Club Ackerfähre e.V. 1922 erlässt zur Durchführung des Sportbetriebes und zur Benutzung der Clubanlagen diese Satzungsergänzenden Bestimmungen.

Absatz 1

Allgemeine Benutzungsordnung für die Clubanlage:

Der SPCA stellt seinen Mitgliedern die Clubanlage zur Ausübung des Kanusportes, zu Gemeinschaftsfördernden und jugendpflegerischen Veranstaltungen und zum Zwecke der Erholung und Entspannung zur Verfügung.

Der Vorstand gem. § 15 1.a) , 1.b) , 2.a) , 2.b) sowie 1.+2.d) nimmt auf der gesamten Anlage mit Ausnahme der verpachteten Gaststätte das Hausrecht wahr. Er hat das Recht, in geeigneter Weise für die Beachtung und Einhaltung dieser Bestimmung zu sorgen.

DKV-Mitglieder mit gültigem DKV-Ausweis können die Clubanlage benutzen. Dem DKV angeschlossenen oder befreundeten Vereinen wird die Nutzung der Anlage nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand im jeweils möglichen Umfange gestattet. Es wird zur Abdeckung der entstehenden Kosten ein Kostenbeitrag entsprechend den DKV-Richtlinien erhoben.

Nichtmitglieder dürfen die Clubanlage als Gast eines Clubmitgliedes und zwar nur in dessen Anwesenheit benutzen.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Gast zu informieren, dass die Nutzung der Anlage ausdrücklich auf eigene Gefahr geschieht. Unfälle sind sofort dem Vorstand zu melden, da bei Terminversäumnis berechnete Ansprüche entfallen.

Alle Benutzer der Clubanlage haben:

- a) Die Anlage und das Eigentum des Clubs und seiner Mitglieder sorgfältig und schonend zu behandeln,
- b) entstandene Schäden an Anlagen und Sportgeräten unverzüglich dem Vorstand oder dem jeweiligen geschädigten Mitglied zu Kenntnis zu bringen,
- c) sich für Ordnung und Sauberkeit der Anlage mitverantwortlich zu fühlen,
- d) in gegenseitiger Achtung aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Die Mitglieder haben sich in gesitteter und ordentlicher, dem Ansehen des Clubs entsprechender Form auf der Anlage zu verhalten.

Da sich das Vereinsgelände im Trinkwassereinzugsgebiet befindet, ist das Verschütten von chemischen Flüssigkeiten oder Öl, sowie das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen strengstens untersagt.

Krafträder und Kraftwagen müssen an den hierfür vorgesehenen Plätzen auf dem oberen Straßengelände abgestellt werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf den unteren Vorplatz gefahren werden, und müssen anschließend umgehend oben geparkt werden.

Eine Sonderregelung ist nur nach schriftlichem Antrag an den geschäftsführenden Vorstand oder an die Bootshauswarte möglich.

Das kurzfristige Abstellen von Fahrrädern im Bootshaus ist nur im hinteren Bootshauskellerbereich bei Tages- und Wochenendfahrten, sowie beim Trainingsbetrieb gestattet.

Zur Senkung der Energiekosten ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung im Bootskeller, nach ausreichender von außen eindringender Helligkeit auszuschalten ist.

Im Interesse aller Mitglieder ist auf der Anlage Ruhe zu wahren. Die Benutzung von Musikgeräten und Instrumenten ist auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Die örtlichen Verordnungen auch bezüglich der Nachtruhe sind unbedingt zu beachten.

Das Aufstellen von Wohnwagen auf der Wiese, sowie das Dauerabstellen auf dem Clubparkplatz ist nicht gestattet. Dauerzelten auf dem gesamten Clubgelände ist nicht gestattet.

Hunde sind auf dem Vereinsgelände an der Leine zu führen. Von Sanitär- und Hygienebereichen sind Hunde fernzuhalten.

Absatz 2

Bootshausordnung:

Der Bootshauswart ist für das gesamte Bootshaus, ausgenommen die verpachtete Gaststätte, verantwortlich. Der Bootshauswart nimmt die Verteilung der Bootsplätze und Spinde vor, und er hat zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Alle Mitglieder von 14 - 60 Jahren haben sich an den Arbeiten zur Instandhaltung oder zum Umbau der Clubanlage zu beteiligen, wenn dieses durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die Mitgliederversammlung hat die jeweils zu leistenden Stunden je Mitglied und den Personenkreis, sowie den Stundensatz in Euro je Arbeitsstunde festzulegen. Mitglieder, die sich nicht an den Arbeiten beteiligen oder die festgelegten Arbeitsstunden nicht erreichen, haben je Nichtgeleistete Arbeitsstunde den festgesetzten Geldbetrag zu zahlen.

Für zusätzliche Arbeiten werden die Termine vom Bootshauswart nach Rücksprache mit dem Vorstand am Schwarzen Brett oder durch Anschreiben mindestens 8 Tage vorher bekannt gegeben.

Boote und Zubehör sind in sauberem und trockenem Zustand auf den zugewiesenen Bootsplätzen ordentlich unterzubringen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstehen, haftet der Verursacher.

Für im Bootshaus gelagerte private Gegenstände übernimmt der Club keine Haftung. Unberechtigte Entnahme von Privat- oder Clubbooten und Zubehör ist grundsätzlich verboten. Clubeigentum kann nur nach Rücksprache mit dem Vorstand oder dessen Beauftragtem benutzt werden.

Aus dem Club ausscheidende Mitglieder haben bis zum Austrittstermin ihren Spind und den Bootsplatz zu räumen. Ist dieses jedoch nach 10 Tagen nicht der Fall, so setzen wir das Einverständnis des ausgeschiedenen Mitgliedes voraus, dass die verbleibenden Gegenstände in den Besitz des Clubs übergehen. Eine weitere Benachrichtigung erfolgt nicht. Wird der Spindschlüssel nicht abgegeben, stellen wir den Wiederbeschaffungswert in Rechnung.

Das Aufbewahren von leicht brennbaren oder explosiven Stoffen, das Abstellen von anderen nicht unmittelbar dem Zweck des Kanusportes dienenden Gegenständen, sowie das Rauchen und das benutzen von offenem Licht ist in den Bootsräumen strengstens untersagt.

Alle vom DKV zugelassenen Boote für den Kanuwander- und Kanuleistungssport dürfen im Bootshaus gelagert werden, sofern sie in die dafür vorgesehenen Bootsstände passen. Sonstige Boote (Schlauchboote, Segelboote, Motorboote usw.) sind nicht zugelassen.

Jedes Mitglied wird nachdrücklich dazu verpflichtet, das Clubhaus unter Verschluss zu halten. Die Schlüssel zu den Bootshaustoren sind sofort nach Gebrauch wieder in den Schlüsselkasten zu hängen. Sie dürfen nicht ausgeliehen oder nachgefertigt werden. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vorstand sofort mitzuteilen. Für Schäden, die aus diesem Verlust entstehen, haftet der Verlierer.

Absatz 3

Sport- und Fahrtenordnung:

Das Sport- und Wanderfahrtenprogramm wird durch den jeweiligen Wart vorbereitet und auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgelegt.

A) Leistungssport

Der Trainingsbetrieb für den Leistungssport darf nur unter der Aufsicht eines geeigneten und von der Mitgliederversammlung gewählten Übungsleiters (Sportwart) durchgeführt werden. Der Sportwart kann zur besseren Durchführung des Trainingsbetriebes auch geeignete Clubmitglieder einsetzen. Den Anweisungen des Übungsleiters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Sportdisziplin werden von ihm, nach Rücksprache mit dem Vorstand, mit einem Verweis geahndet. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann der Vorstand den Betroffenen für eine bestimmte Zeit vom Training ausschließen. Der Übungsleiter hat das Recht, den Betroffenen sofort für den betreffenden Tag vom Training auszuschließen.

Zur Teilnahme an Regatten oder sonstigen Wettkampfveranstaltungen werden die Teilnehmer nach Absprache vom Sportwart in eine Meldeliste am Schwarzen Brett eingetragen.

Der Meldeschluss verpflichtet den gemeldeten Teilnehmer bei Nichtbeteiligung an der Veranstaltung zur Zahlung der Start - und Fahrtkosten.

Vorbedingung für die Meldung zu einer Sportveranstaltung ist die regelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungsstunden. Vor Trainingsbeginn bzw. nach Beendigung hat sich jeder Teilnehmer in das Trainingsbuch mit allen erforderlichen Angaben einzutragen bzw. auszutragen.

B) Wandersport

Clubwanderfahrten stehen unter der Aufsicht des Fahrtenleiters. Alle Teilnehmer haben den Anweisungen des Fahrtenleiters Folge zu leisten. Für jede Wanderfahrt wird eine Meldeliste am Schwarzen Brett ausgehängt, in die sich jeder eintragen kann. Der Meldeschluss zu einer Wanderfahrt verpflichtet jeden, der sich auf dieser Liste eingetragen hat, zur Zahlung der Fahrtkosten. Nichtschwimmern ist die Teilnahme an einer Clubwanderfahrt nur mit einer typgeprüften Schwimmweste gestattet.

Auf großen Wasserverkehrswegen mit Groß- und Berufsschiffahrt ist Tragepflicht von Schwimmwesten.

Der Vorstand und der Fahrtenleiter haben das Recht, in besonderen Fällen (z.B. bei Nichtschwimmern, ungenügender Erfahrung oder Ausrüstung) einem Mitglied die Teilnahme an einer Fahrt zu untersagen. Bei Einzel- oder Gruppenwanderfahrten, die nicht vom Wanderwart ausgeschrieben sind, übernimmt jeder Teilnehmer für sich selbst die Verantwortung.

Vor Fahrtantritt bzw. nach Rückkehr hat sich jeder Teilnehmer in das Fahrtenbuch mit allen erforderlichen Angaben einzutragen bzw. auszutragen.

C) Allgemeines

Zur sportlichen Bestätigung gehört die sportliche Kleidung.

Alle Boote müssen vorne den Eigennamen und hinten den Clubnamen führen. Bei allen Fahrten ist DKV- und Clubwimpel zu zeigen. Boote ohne Namen und Wimpel dürfen nicht zu Wasser gelassen werden.

Die Wettkampfboote stehen ausschließlich den Leistungssporttreibenden Mitgliedern zur Verfügung. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auch anderen Mitgliedern, sofern sie mit dem Umgang von Wettkampfbooten vertraut sind, die Benutzung dieser Boote zu Zwecke des Ausgleichssportes erlauben.

Alle Mitglieder haben das Ansehen des SPCA und das des Sportes im Allgemeinen zu wahren. Vornehmste Aufgabe eines jeden muss daher die Beachtung der einschlägigen Naturschutzbestimmungen sein.

Gewässeranlieger, Sportangler und andere Benutzer der Gewässer nehmen ebenso wie wir Rechte für sich in Anspruch, die zu beachten sind.

Alle Bestimmungen und Erlasse auf den Wasserstraßen und Seen sind für alle Mitglieder verbindlich und zu beachten.

Boote müssen unsinkbar sein. Das mit Wasser gefüllte Boot muss an der Wasseroberfläche schwimmen.

D) Sportversicherung

Hier gelten die Versicherungsbestimmungen der Sporthilfe e.V. und der zusätzlich abgeschlossenen Zusatzversicherungen.

E) Inkrafttreten

Diese Satzungsergänzende Bestimmung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.1983 ab sofort in Kraft.

Änderung am 10.01.1990

Änderung am 10.01.2001

Änderung am 23.01.2008

Der Vorstand.

Finanzordnung des Schwimm- und Paddel Club Ackerfähre e.V. 1922

§ 1

Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Clubs ist sparsam zu führen.

§ 2

Haushaltsplan

Der vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird auf der Jahreshauptversammlung vorgelegt.

§ 3

Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der 1. Kassierer dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Jahreshauptversammlung.

§ 4

1. Kassierer

Der 1. Kassierer verwaltet die Clubkasse. Er stellt die ordnungsgemäße Clubbuchführung sicher.

Zahlungen werden vom 1. Kassierer nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß sind.

§ 5

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr nach außen ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Clubs abzuwickeln.

Kleinere interne Clubausgaben können bar ausgezahlt werden und brauchen nicht über das Bankkonto des Clubs abgewickelt werden. Über die Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein; diese Belege sind fortlaufend zu nummerieren.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 6

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist ausschließlich dem Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 15 1.a) , 1.b) , 2.a) und 2.b) der Clubsatzung vorbehalten.

§ 7

Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Clubs sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.1983 ab sofort in Kraft.

Änderungen am 10.01.2001

Der Vorstand.

Ehrenordnung

des Schwimm- und Paddel-Club Ackerfähre e.V. 1922

§ 1

Der SPCA Duisburg kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a. die Ehrennadel
 - b. die Ehrenmitgliedschaft
 - c. das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.

§ 2

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine fünfzehnjährige Tätigkeit. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzung an Personen verliehen werden, die sich besonderer Verdienste um den Club erworben haben.

§ 3

Antragsberechtigt sind die Organe des Clubs.

Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§ 4

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Club verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Club erworben haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 7

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Club ausgeschlossen worden sind.

§ 8

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.1983 ab sofort in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand.

Datenschutzerklärung

des Schwimm- und Paddel-Club Ackerfähre e.V. 1922

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der SPCA Duisburg seine Adresse, Alter, Kommunikations- und Bankdaten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassierers und des Geschäftsführers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird hierbei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Diese personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des DKV und der Sporthilfe e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die entsprechenden Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Rufnummern, Mailadressen sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen und Großveranstaltungen meldet der Verein die Teilnehmer entsprechend den gültigen Bestimmungen.
- 3) Im Rahmen der Pressearbeit informiert der Verein die Tagespresse sowie die Bereichspresse über anstehende Vereinsaktivitäten, sowie über Ergebnisse bei Wahlen und Wettkämpfen. Solche Informationen werden überdies auch auf der Internetseite des Vereins unter www.spcda.de veröffentlicht.
- 4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Hierzu zählen Wanderfahrten, Slalomveranstaltungen, Vereinsfeste sowie Reinigungsdienste. Es wird auch eine Vorstandsliste mit Kommunikationsdaten, sowie eine Mitgliederliste mit Rufnummern veröffentlicht.
- 5) Jedes einzelne Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung wie unter 3) + 4).
- 6) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z.B. Festausschuss) haben die Vereinslisten mit personenbezogenen Daten die sie für die Ausführung Ihres Amtes benötigen unter Verschluss zu halten. Diese Listen dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 7) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des austretenden Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten die die Kassen-Verwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen mindestens zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 8) Die vorstehenden Bestimmungen sind zur Kenntnis zu nehmen und auf dem Anmeldeformular zu bestätigen.
- 9) Diese Datenschutzerklärung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2008 an sofort in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand.